

seines Leibs, applicir jnen sich selbs¹⁸⁰ vnd alle seine Wolthaten vnd das die Vnwirdigen vnd Vngleubigen, so dieses grossen geheimnis missbrauchen, am Leib vnd Blut Christi schuldig werden vnd durch vnwirdig essen vnd trincken des Leibs vnd Bluts Christi jnen selbs das Gericht essen.

III.

5

Das sie die Regel: „Nihil habet rationem sacramenti extra vsum institutum“¹⁸¹ verstehen nach [K 2r:] des Herrn Lutheri vnd Philippi erklerung nicht allein oder eigentlich von dem geistlichen gebrauch vnd nutz, vmb welches willen dieses Abendmal vom Herrn eingesetzt ist, sondern von der geordneten, öffentlichen, gemeinen austeilung des Leibs vnd Bluts Christi, vnd das dadurch eigentlich die Papistische Grewel de oblatione in missa, de circumgestatione, adoratione, repositione panis, item de inclusione corporis Christi in figuram panis¹⁸² vnd letztlich die Abgöttische Opinion, das die Sacrament ex opere operato gnade Gottes vnd ewige Seligkeit verdienen,¹⁸³ refutirt vnd widerleget werden. Das auch diese Regel den Sacramentirern, die sie allein von dem geistlichen gebrauch vnd nutz des Abendmals verstehen, gar nicht zugut oder forderung jres Schwarms erdacht sey.

V.

Das sie vnionem sacramentalem, welche man auch praesentiam sacramentalem zu nennen pfelet, nicht Sacramentirischer weis, sondern nach erklerunge Herrn Lutheri vnd Philippi vorstehen vnd demnach gleuben, vnio sacramentalis sey dieses, das denen, die dis des Herrn Brot vnd Wein im Abendmal niessen vnd entpfahen, zugleich auch der ware wesentliche [K 2v:] Leib vnd Blut Christi warhafftig vnd gegenwertig zu essen vnd zu trincken vberreicht vnd gegeben wird.

VI.

Das sie demnach festiglich vnd vnzweiuelich halten vnd gleuben, der Sacramentirer vnd vnserer Kirchen Lere sein eigentlich einander widerwertige Lere, derer vnterscheid hierauff stehe, das die Sacramentirer Brot vnd Wein nur fur zeichen, bedeutung, anbildung vnd figuren des abwesenden Leibs Christi

¹⁸⁰ teile ihnen sich selbst mit

¹⁸¹ Vgl. unsere Ausgabe, Nr. 10: Consensus Dresdensis (1571), 816, Anm. 25.

¹⁸² von der Opferung in der Messe, dem Umhertragen, Anbeten und Aufbewahren des Brots, auch von der Einschließung des Leibs Christi in die Gestalt des Brots. Vgl. das Decretum und die Canones de ss. Eucharistia sowie die Doctrina de ss. Missae sacrificio des Trienter Konzils (1551/1562), in: DH 1635–1661; 1738–1760.

¹⁸³ Zur Vorstellung der Wirksamkeit des eucharistischen Sakraments „ex opere operato“ unabhängig vom Glauben der Kommunikanten vgl. das Decretum de sacramentis des Trienter Konzils (1547), Canon 8 de sacramentis in genere, in: DH 1608.